

Präsidiumsbeschluss Nr. 9/2019

Aus Anlass des Eintritts des Präsidenten des Sozialgerichts Stratmann in den Ruhestand und der Abordnung des Richters am Landessozialgericht Wibbelt an das Sozialgericht Münster wird der Geschäftsverteilungsplan 2019 mit Wirkung zum 01.10.2019 wie folgt geändert:

1. Die 5. Kammer übernimmt sämtliche in der 1. Kammer anhängigen Streitverfahren. Die 5. Kammer ist für sämtliche Eingänge in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die Liste für das Sachgebiet AL zum Präsidiumsbeschluss 1/2019 wird gegenstandslos. Für Nebenentscheidungen, Entscheidungen über eine Fortsetzung des Verfahrens und vergleichbare Entscheidungen für die in der 1. Kammer anhängig gewesenen Streitsachen ist die 5. Kammer zuständig.
2. Die 7. Kammer übernimmt von den in der 4. Kammer anhängigen Streitverfahren in der gesetzlichen Krankenversicherung die 80 ältesten Streitverfahren sowie die Streitverfahren S 4 SF 9/17 E und S 4 SF 15/17 RH, die 15. Kammer die 10 nächstältesten Streitverfahren, die 6. Kammer die 30 nächstältesten Streitverfahren, die 9. Kammer die 25 nächstältesten Streitverfahren, die 16. Kammer die 25 nächstältesten Streitverfahren, die 17. Kammer die 10 nächstältesten Streitverfahren und die 21. Kammer die verbleibenden Streitverfahren. Für Nebenentscheidungen, Entscheidungen über eine Fortsetzung des Verfahrens und vergleichbare Entscheidungen für die in der 4. Kammer anhängig gewesenen Streitverfahren ist die 7. Kammer zuständig.
3. Richter am Landessozialgericht Wibbelt übernimmt den Vorsitz der 20. Kammer.

4. Die 20. Kammer übernimmt von der 19. Kammer die anhängigen Streitverfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und von der 2. Kammer die anhängigen Verfahren betreffend die Ablehnung von Gerichtspersonen der 11. Kammer sowie die Eingänge für Streitverfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Eingänge hinsichtlich der Beschluss-sachen betreffend die Ablehnung von Gerichtspersonen der 11. Kammer. Für Nebenentscheidungen, Entscheidungen über eine Fortsetzung des Verfahrens und vergleichbare Entscheidungen für die in der 19. Kammer anhängig gewesenen Streitverfahren in Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes ist die 20. Kammer zuständig.

Die 20. Kammer übernimmt von der 5. Kammer in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II die 10 ältesten Streitverfahren aus dem Jahre 2017, die 40 ältesten Streitverfahren aus dem Jahre 2018 und die 30 ältesten Streitverfahren aus dem Jahre 2019. Sie übernimmt weiterhin von der 8. Kammer die 20 ältesten Streitverfahren aus dem Jahre 2017, die 20 jüngsten Streitverfahren aus dem Jahre 2018 und die 20 ältesten Streitverfahren aus dem Jahre 2019 sowie von der 11. Kammer die 10 jüngsten Streitverfahren aus dem Jahre 2017.

Außerdem übernimmt die 20. Kammer in Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII von der 11. Kammer die fünf jüngsten Streitverfahren aus dem Jahre 2017, die 10 jüngsten Streitverfahren aus dem Jahre 2018 und die fünf ältesten Streitverfahren aus dem Jahre 2019.

5. Sind in einer abgebenden Kammer mehrere Streitsachen derselben natürlichen Person des Privatrechts gegenüber demselben Beklagten anhängig, so ist – abweichend von den vorhergehenden Regelungen - für die Streitverfahren die Kammer zuständig, die für das älteste dieser Streitverfahren zuständig (geworden) ist. Gehen danach Streitverfahren über, werden sie mitgezählt. Hierdurch kann sich – abweichend von den vorstehenden Regelungen – die Anzahl der übergehenden Streitverfahren erhöhen oder verringern.

6. Für Streitverfahren, die am 23.09.2019 geladen waren, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Maßgeblich ist das Datum der Ladungsverfügung.
7. Für die Zuweisung der Eingänge im Bereich der Krankenversicherung sind ab dem 01.10.2019 die neu gefassten Anlagen KR und KR-ER maßgebend. Von den Eingängen in den Sachgebieten KR und KR-ER entfallen auf die 6. Kammer 19 v.H., auf die 7. Kammer 8 v.H., auf die 9. Kammer 19 v.H., auf die 15. Kammer 8 v.H., auf die 16. Kammer 19 v.H., auf die 17. Kammer 8 v.H. und auf die 21. Kammer 19 v.H.

Für die Zuweisung der Eingänge im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind ab dem 01.10.2019 die neu gefassten Anlagen AS und AS-ER maßgebend. Von den Eingängen in den Sachgebieten AS und AS-ER entfallen auf die 5. Kammer 6 v.H., auf die 8. Kammer 34 v.H., auf die 11. Kammer 17 v.H., auf die 19. Kammer 21 v.H. und auf die 20. Kammer 22 v.H.

Die neu gefassten Anlagen können auf der Verwaltungsgeschäftsstelle eingesehen werden.

8. Der 20. Kammer werden die folgenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugewiesen:

Für die Streitverfahren in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende:

Aus der Gruppe der Arbeitgeber

Müller, Michael (bisher 4 Kammer)

Schulz, Britta (bisher 4. Kammer)

Stremming, Claudia (bisher 4. Kammer)

Vogel, Birte (bisher 1. Kammer)

Wiegers, Manfred (bisher 1. Kammer)

Aus der Gruppe der Versicherten
Knüpp, Katharina (bisher 4.Kammer)
Neumann, Rolf (bisher 4. Kammer)
Schröder, Svenja (bisher 1. Kammer)
Schultz, Jutta (bisher 4. Kammer)
Terinde, Klaus (bisher 1. Kammer)

Sie sind in der vorgenannten Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen.

Für Streitverfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII
und in Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:

Bednarz, Hans-Joachim (bisher 19. Kammer)
Joksch, Ottmar (bisher 19. Kammer)
Neander-Harks, Kirsten (bisher 19.Kammer)
Strübbe, Robert (bisher 19. Kammer)

Sie sind in der vorgenannten Reihenfolge am Ende der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Gruppe der Vertreter der Kreise und der kreisfreien Städte einzufügen und entsprechend zu den Sitzungen heranzuziehen.

9. Die Vertretungsregelung richtet sich nach der neu gefassten Anlage 1 zum Präsidiumsbeschluss 1/2019.

10. Für die Verteilung der Sitzungssäle ist die neu gefasste Anlage 2 zum Präsidiumsbeschluss 1/2019 maßgebend.

Münster, den 27.09.2019

Stratmann

Beckmann

Paddenberg

Dr. Richter

Sendt